



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.04.2024

Gemeinsamer Elternbeirat für Schule und Kooperative Ganztagsbildung

In der Kooperationsvereinbarung über die „kooperative Ganztagsbildung“ an Münchner Grundschulen des Freistaates Bayern und der Stadt München heißt es in § 10 Abs. 3: „Eine enge Zusammenarbeit der Elternvertretungen ist anzustreben. Freistaat und Landeshauptstadt streben die Einrichtung eines gemeinsamen Elternbeirats für Schule und ‚Kooperative Ganztagsbildung‘ an. Sie werden gemeinsam prüfen, welche rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden müssen.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der laut § 10 Abs. 3 geplanten Einrichtung eines gemeinsamen Elternbeirats für Schule und Kooperativen Ganztags? 2
 2. Gibt es derzeit konkrete Planungen dafür, wie und ab wann eine erfolgreiche Einrichtung eines gemeinsamen Elternbeirats für Schule und Kooperativen Ganztags gelingen kann? 2
 3. Falls ja, wie sehen diese Planungen im Detail aus? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 14.05.2024

1. **Wie ist der aktuelle Stand bei der laut § 10 Abs. 3 geplanten Einrichtung eines gemeinsamen Elternbeirats für Schule und Kooperativen Ganztag?**
2. **Gibt es derzeit konkrete Planungen dafür, wie und ab wann eine erfolgreiche Einrichtung eines gemeinsamen Elternbeirats für Schule und Kooperativen Ganztag gelingen kann?**
3. **Falls ja, wie sehen diese Planungen im Detail aus?**

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kombieinrichtungen (auch „Kooperativer Ganztag“ oder kurz „KoGa“) wurden zwischenzeitlich weiterentwickelt. In diesem Zuge wurde für eine nicht gedeckelte Ausweitung eine neue Musterkooperationsvereinbarung (abrufbar unter www.stmas.bayern.de¹) erstellt, die aktuell bei der Errichtung von Kombieinrichtungen zugrunde gelegt wird. In Bezug auf Elternvertretungen ist dort nun Folgendes geregelt:

„§9 Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen gemäß den Vorgaben der Art. 64 ff BayEUG einen schulischen Elternbeirat.

(2) Im Rahmen des Kooperativen Ganztags wird gemäß Art. 14 BayKiBiG eine Elternvertretung für das Angebot des KoGa-Partners eingerichtet.

(3) Eine enge Zusammenarbeit der Elternvertretungen ist anzustreben.“

Die Einrichtung eines gemeinsamen Elternbeirats für Schule und „Kooperative Ganztagsbildung“ ist nicht mehr vorgesehen. Eine entsprechende Einrichtung anstelle jeweils eigener Elternbeiräte an Schule und Kindertageseinrichtung ist nicht möglich:

In Kombieinrichtungen arbeiten die Schule und ein Ganztagskooperationspartner in gemeinsamer Verantwortung konzeptionell, räumlich und personell eng zusammen. Das übergeordnete Ziel ist die engere Verzahnung von Schule und Jugendhilfe. Der Unterricht und das Jugendhilfeangebot (Betreuung durch den Ganztagskooperationspartner auf Hortniveau) finden in einem gemeinsam genutzten Gebäude (sog. „Bildungscampus“) statt. Trotz dieser engen Zusammenarbeit und Verzahnung bleiben Schule und Kindertageseinrichtung jeweils eigene Rechtskreise mit jeweils eigenständigen rechtlichen Grundlagen und darauf aufbauenden Aufgaben. Für den Elternbeirat an Schulen sind die gesetzlichen Grundlagen in Art. 64 ff Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) niedergelegt. Für den Elternbeirat an Kindertageseinrichtungen finden sich die gesetzlichen Grundlagen in Art. 14 Baye-

1 https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/anlage_221201_muster-kooperationsvertrag_kombieinrichtung_final.pdf

risches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die unterschiedlichen Aufgaben der jeweiligen Elternbeiräte, die nur schwerlich in einem Gremium sinnvoll zusammengefasst werden können, ergeben sich aus Art. 65 BayEUG bzw. Art. 14 BayKiBiG.

Ungeachtet der o.g. Schwierigkeit einer sinnvollen Aufgabenzusammenfassung kommt ein gemeinsamer Elternbeirat jedenfalls aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

- Der Kreis der potenziell Vertretungsberechtigten ist nicht deckungsgleich. Nicht alle Schülerinnen und Schüler der Schule einer Kombieinrichtung besuchen das dort bestehende Angebot der Jugendhilfe. Erziehungsberechtigte, deren Kinder nicht das Angebot der Jugendhilfe besuchen, können jedoch nicht in einem Gremium mitwirken, das Einfluss auf das Angebot der Jugendhilfe nimmt. Gleichwohl muss diesen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit offenstehen, in der Elternvertretung der Schule ihrer Kinder mitzuwirken. Dafür muss es einen eigenständigen Elternbeirat an der Schule geben.
- Die rechtlichen Zuordnungen der Elternbeiräte an Schulen einerseits und Kindertageseinrichtungen andererseits sind unterschiedlich:

Der Elternbeirat an der Schule ist keine eigenständige juristische Person. Als Organ der Schule ist das Handeln des Elternbeirats bei staatlichen Schulen anhand der konkreten Umstände aufgrund der Unterscheidung zwischen Schulträger- und Schulaufwandsträgerschaft (vgl. dazu Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayEUG und Art. 2, 3, 6 und 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG) entweder dem Freistaat als Schulträger oder der jeweiligen Kommune als Schulaufwandsträger zuzurechnen. Diese Unterscheidung findet beim Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung, der ebenfalls keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, nicht statt. Das Handeln des Elternbeirats ist immer dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zuzuordnen. Ein gemeinsamer Elternbeirat von Schule und Kindertageseinrichtungen kann diesen unterschiedlichen Zuordnungen nicht gerecht werden.

Viele Themen einer Kombieinrichtung werden Schule und Kindertageseinrichtung gleichermaßen betreffen. Auch wenn die Einrichtung eines gemeinsamen Elternbeirats aus den o.g. Gründen nicht möglich ist, wird die Zusammenarbeit der beiden Elternbeiräte oftmals sinnvoll sein. Daher ist nach §9 Abs. 3 der neuen Musterkooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit der beiden Elternvertretungen anzustreben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.